

Information für Saisonkennzeichen

die vor Saisonbeginn angemeldet werden

Seit 01.03.1997 gibt es die Möglichkeit Fahrzeuge, welche nur eine bestimmte Zeit im Jahr gefahren werden, mit Saisonkennzeichen zuzulassen. (§ 9 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung FZV)

Wir weisen Sie, im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Beantragung eines Saisonkennzeichens vor Saisonbeginn, auf folgende hin:

Aus zulassungs- und versicherungsrechtlichen Gründen darf ein Fahrzeug nur während des Betriebszeitraumes (Saison) auf öffentlichen Straßen und Plätzen gefahren und abgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass nach erfolgter Zulassung eine Heimfahrt nicht zulässig ist. Es sei denn, die Versicherung hat ausdrücklich bestätigt, dass die Fahrt zur Zulassungsbehörde und die unmittelbare Rückfahrt versicherungsrechtlich abgedeckt sind.

Die Zulassungsbehörde empfiehlt daher den Fahrzeughaltern aufgrund der nachteiligen Folgen bei vorzeitiger Zulassung eines Fahrzeuges mit Saisonkennzeichen dieses für die Zulassung nicht zu benutzen, sondern das zugeteilte Kennzeichen zu Hause anzubringen. Eine Vorführpflicht besteht für diese Fahrzeuge nicht. Andernfalls müsste für die Heimfahrt ein Kurzzeitkennzeichen beantragt werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Belehrung über vorzeitige Anmeldung mit Saisonkennzeichen

Bei der Anmeldung eines Fahrzeuges mit Saisonkennzeichen wurde ich darüber belehrt, dass eine Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Hause versicherungsrechtlich nur möglich ist, wenn für diese Fahrt ein ausreichender Versicherungsschutz / Versicherungsbestätigung vorliegt.

Ich habe die Belehrung und das Informationsblatt zur Kenntnis genommen. Mit der vorzeitigen Zulassung eines Fahrzeuges mit Saisonkennzeichen außerhalb des Zulassungszeitraumes bin ich einverstanden.

.....
Datum

.....
Unterschrift